

Änderungsantrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Nachtragshaushaltsgesetz (NTHG) 2016

Einzelplan 03: Ministerium des Innern und für Kommunales		
Seite: 174	Kapitel: 03 810	Titel: 684 12 (neu)
Zweckbestimmung: Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen (ohne öffentliche Einrichtungen)		

Stichwort: Einrichtung unabhängiger Ombuds- und Beschwerdestellen sowie eine unabhängige Verfahrensberatung in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes

Ansatz im HH 2016:	0 €	VE im HH 2016:	0 €
Änderung (+/-):	650.000 €	Änderung (+/-):	3.900.000 €
Ansatz neu:	650.000 €	VE neu mit Fälligkeit in den Jahren:	
		Fällig 2017: + 1.300.000 €	
		Fällig 2018: + 1.300.000 €	
		Fällig 2019: + 1.300.000 €	

Deckung bei: EP 20 Allgemeine Finanzverwaltung				
Seite	Kapitel	Titel	Stichwort	in Höhe von
19	20 020	359 15	Allgemeine Rücklage	650.000 €
insgesamt:				650.000 €

Haushaltsvermerk: *(Änderungen bitte unterstreichen)*

Erläuterungen: *(Änderungen bitte unterstreichen)*

Zuschuss für unabhängige Ombuds- und Beschwerdestellen in den Erstaufnahmeeinrichtungen.

Begründung:

In Flüchtlingsunterkünften steigt die Wahrscheinlichkeit der Eskalation von Konflikten mit zunehmender Belegung und Belegungsdichte. Auch kann es zu Konflikten mit MitarbeiterInnen in den Unterkünften kommen. Hier müssen besonders geschulte Ombudspersonen als Beschwerdestellen zur Verfügung stehen, die deeskalierend bei Konflikten eingreifen. Besonders schutzbedürftige Flüchtlinge und insbesondere in den Einrichtungen lebende und arbeitende Frauen benötigen zudem bei Übergriffen direkte Hilfe und AnsprechpartnerInnen in den Unterkünften. Die Mittel sollen dafür eingesetzt werden, durch Beauftragung Dritter an allen größeren Standorten der Erstaufnahme Ombuds- und Beschwerdestellen einzurichten, die auch als Anlaufstellen für besonders schutzbedürftige Flüchtlinge und Frauen dienen.

Der Bedarf der Asylsuchenden an Beratung ist insbesondere zu Beginn des Asylverfahrens hoch. Es stellen sich Fragen zum Ablauf des Asylverfahrens, zur Anhörung, zu Rechtsbehelfen sowie zur Unterbringung und Verteilung. Die Asylverfahrensberatung fördert die Eigenverantwortlichkeit der Asylsuchenden im Verfahren und versetzt sie in die Lage, das Asylverfahren ausreichend zu verstehen, um sowohl Mitwirkungspflichten nachzukommen als auch Rechte wahrnehmen zu können. Daneben soll sie besonders schutzwürdigen Personen, z.B. Traumatisierten oder alleinreisenden Frauen eine vertrauensvolle Atmosphäre bieten, in der das persönliche Schicksal thematisiert und in das Verfahren eingebracht werden kann. Damit erfüllt sie die Funktion einer Clearingstelle zur frühzeitigen Erkennung besonderer Schutzbedarfe gemäß der EU-Aufnahmerichtlinie und fördert als Verbindungsstelle zwischen Flüchtling, Behörden, ÄrztInnen und RechtsanwältInnen ein reibungsloses Zusammenarbeiten aller am Verfahren Beteiligten. Mit den Geldern soll durch eine Beauftragung Dritter eine unabhängige Verfahrensberatung an allen Standorten der Erstaufnahme gewährleistet werden. Die Stellen wurden nur mit einem halben Betrag (25.000 Euro pro Stelle) kalkuliert, weil der Haushalt erst zur Jahresmitte 2016 wirksam wird. Die Flüchtlingsberatung in den Landkreisen und kreisfreien Städten bleibt hiervon unberührt.

Axel Vogel
für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN